

Schutz der frei lebenden Tiere, Anleinplicht für Hunde in der Brut- und Setzzeit

„Trächtiges Reh von wildernden Hunden gerissen“; „Hund hetzt Rehe über Straße und verursacht schweren Verkehrsunfall“ – derartige Meldungen häufen sich nach Angaben des Landesjagdverbandes (LJV) Hessen im Frühjahr in der Presse. „Die Zahl der frei laufenden Hunde auf Wildtiere (ergibt keinen Sinn) und ist in den vergangenen Jahre drastisch gestiegen“, erklärte der Präsident des LJV in der Pressemitteilung. Dies zeige eine hessenweite Auswertung von Zeitungsberichten. „Vor allem hochträchtige Rehmütter, die in ihrer Bewegungsfreiheit und Fluchtmöglichkeit stark eingeschränkt sind, fallen in diesen Wochen mitsamt ihren ungeborenen Kitzen den Hundebissen zum Opfer“. Es sei erschreckend, dass viele Hundehalter jegliche Tierliebe gegenüber dem Wild vermissen ließen und ihre Vierbeiner nicht an die Leine nähmen. „Wir sind uns mit dem Hessischen Tierschutzverband und Naturschützern darin einig, dass die frei lebenden Tiere besser vor streunenden Hunden geschützt werden müssen“ unterstrich der Jägerpräsident. Streunende Hunde vertrieben auch Bodenbrüter wie Rebhuhn, Lerche, Kiebitz, Wildente und Wachtel von ihren Nestern. Weiter: „Deren Eier und Junge werden dann ein leichtes Opfer von Krähen und Elstern“.

Weil sich noch allzu viele Hundehalter trotz gut gemeinter Appelle der Jäger uneinsichtig zeigten, sollten diese von den Kommunen verpflichtet werden, ihre Vierbeiner in der Zeit vom 1. März bis 15. Juni außerhalb der Ortschaften anzuleinen. Der Jägerchef wies zugleich auf die hessische „Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden“ (HundeVO) hin. Danach werden Hunde, die andere Tiere hetzen oder Menschen angreifen, grundsätzlich als gefährlich eingestuft. Diese Hunde dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums nur angeleint und in besonderen Fällen nur noch mit Maulkorb ausgeführt werden. Außerdem schreibt diese Verordnung vor, dass auch alle übrigen Hunde am Halsband Namen, Anschrift und Telefonnummer des Besitzers tragen müssen, wenn sie sich im Freien bewegen. Verstöße gegen diese Verordnung können laut LJV-Präsidenten mit einer hohen Geldbuße geahndet werden. Ferner müssten die Halter von wildernden Hunden damit rechnen, dass die Jäger für getötetes Wild Schadenersatz verlangen. Aber auch Autofahrer könnten hohe Regressansprüche stellen, wenn ihnen hetzende Hunde Wild vor das Kraftfahrzeug getrieben und dadurch einen Unfall verursacht hätten.

„Schließlich haben die Jäger auch die gesetzliche Pflicht, das Wild vor den Nachstellungen der Hunde zu schützen“, merkte der Präsident an. Deshalb hätten diese auch das Recht, im äußersten Fall wildernde Hunde zu töten, sofern diese nicht auf andere Weise vom Hetzen des Wildes abgehalten werden könnten. Generell sollten jedoch alle Grünröcke zunächst das Gespräch mit dem Hundehalter suchen, der seinen Vierbeiner streunen oder wildern lässt, sowie alle rechtlichen Mittel ausschöpfen, um das Umherstreunen abzustellen. Ansprechpartner seien hierfür die Kommunen, die die Gefahrenabwehrverordnung rechtlich umsetzen.

Deshalb bitten auch die örtlichen Jagdgenossenschaften (Landwirte und private Grundbesitzer) sowie die Gemeinde und die Revierinhaber die bislang nicht so einsichtigen Hundehalter um stärkere Rücksichtnahme auf mögliche Gefährdung der freilebenden Tiere. Weiterhin muss von den Landwirten leider immer wieder festgestellt werden, dass Hundehalter dulden, dass ihre Tiere auf den Wiesen und Acker-

flächen abkoten. Es ist zu bedenken, dass hier landwirtschaftliche Produkte für den Genuss von Mensch und Tier produziert werden. Hundekot mit seinen häufig auftretenden Bakterien und Viren, kann zu erheblichen Erkrankungen führen. Außerdem werden jedes Jahr erheblich technische Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen durch Holzteile verursacht. Bei dem bekannten Spiel mit dem Hund „Hol das Stöckchen“ bleiben immer wieder Holzteile unterschiedlichster Stärke in den Wiesen zurück, die dann zu den Schäden an den Maschinen führen.

Hunde benötigen ebenso wie wir Menschen ausreichend Auslauf in der Natur. Dies kann jedoch nicht auf Kosten der Wildtiere oder den Landwirten erfolgen. Nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständnis kann die Natur ungetrübt genossen werden.

Villmar, den 28. April 2022

**Der Gemeindevorstand
i.A. Laux, Oberamtsrat**